

ZH_OBERGERICHT RT190002 vom 30. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190002

FR: ZH_OBERGERICHT RT190002 du 30 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190002 del 30 gennaio 2019

Erwägungen

E. 3

Es sei Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils vom 17. Dezember 2018 aufzu- heben und es sei der Gegenpartei keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 3.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchs- gegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 11 S. 2). Dieses ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO).

E. 3.3

Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 4

Es sei die Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils vom 17. Dezember 2018 auf- zuheben und es seien keine Gerichtskosten festzusetzen.

E. 5

Es sei Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils vom 17. Dezember 2018 ersatz- los aufzuheben.

- 3 -

E. 6

Es sei ihm für seine Aufwendungen eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 50'000.– zuzusprechen.

E. 7

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen bzw. es sei das Verfahren zu sistieren.

E. 8

Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechts- pflege zu gewähren. 1.3 Für die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde ein separates Verfahren angelegt (RT190003-O). 2.

Da das Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ein solches zwischen der gesuchstellenden Partei und dem Staat ist, richtet sich die Beschwerde gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege abweisenden Entscheid gegen den Kanton (vgl. BGE 140 III 501 E. 4.1.2; BGE 139 III 334 E. 4.2). Vorliegend rechtfertigt sich eine Vereinigung der beiden Verfahren, da sich deren Themen grösstenteils überschneiden (so ist die Frage der Aussichtslosigkeit des gestellten Gesuchs eng mit der Frage verbunden, ob die Vorinstanz in der vorgeannten Betreibung die Rechtsöffnung zu Recht oder Unrecht erteilt hat). Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren RT190003-O mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zu vereinigen, unter der Prozessnummer RT190002-O weiterzuführen und als dadurch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Verfahrens RT190003-O werden als Urk. 14/11-14 zu den Akten des vorliegenden Prozesses genommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.